

Literatur.

Zwei Thesen für das allgemeine Concil von Dr. G. C. Mayer, weiland Professor der Dogmatik zu Bamberg. Beleuchtet von Dr. Joh. Katschthaler, Professor an der theologischen Facultät zu Salzburg. Zweite Abtheilung. Ein Lebensprincip im Menschen, zur Beleuchtung der II. These Dr. Mayer's: „Zwei Lebensprincipe im Menschen. Regensburg. Druck und Verlag von Georg Joseph Manz. 1870. XII. und 326 S. gr. 8.

Unter dem Titel „Zwei Thesen für das allgemeine Concil“ hatte bald nach der Ausschreibung des vaticanischen Concils der inzwischen verstorbene Bamberger Dogmatik-Professor Dr. Mayer eine kleine Schrift veröffentlicht, in der derselbe die „Trinität der göttlichen Substanz“ und „Zwei Lebensprincipe im Menschen“ als die Lehre der göttlichen Offenbarung darzulegen suchte. Dem gegenüber trat nun Dr. Katschthaler, Professor der Dogmatik an der theologischen Facultät in Salzburg, für die katholische Wahrheit in die Schranken und setzte der ersten These Dr. Mayer's als Antithese gegenüber: „Die numerische Wesenseinheit der drei göttlichen Personen.“ Dabei versprach er (S. VIII des Vorwortes) seiner Zeit auch die Widerlegung der zweiten Mayer'schen These „Zwei Lebensprincipe im Menschen“ liefern zu wollen.

Dieses sein Wort hat nunmehr Herr Dr. Katschthaler in der vorliegenden Schrift eingelöst, und zwar in einer Weise, die alle gerechten Ansforderungen vollkommen zu befriedigen geeignet ist, worüber wir um so mehr erfreut sind, als man in manchen Kreisen über die theologische Literatur in Oesterreich nur zu sehr im Sinne des „Kann denn aus Nazareth etwas Gutes kommen?“ abzurtheilen beliebt.

Der Verfasser behandelt seine Frage in zwei Abschnitten. Im ersten, positiven gibt er zuerst eine sehr ausführliche Erklärung seiner These: „Im Menschen ist Ein Lebensprincip, die vernünftige Seele; indem sie nicht bloß das Princip aller geistigen, intellectuellen Thätigkeiten des Menschen, sondern auch der primäre eigentliche Grund des leiblichen Lebens und der Thätigkeiten des Leibes ist.“ Als dann weist er die Möglichkeit dieser seiner These nach und weiter deren Wirklichkeit, und zwar die letztere aus der Erfahrung, aus der heiligen Schrift, aus den heiligen Vätern und Kirchen-Schriftstellern und aus den Concilien. Im zweiten, polemischen Abschnitte folgt auf die nähere Erklärung der These „Zwei Lebensprincipe im Menschen“ eine Prüfung der Wirklichkeit derselben, in welcher die Beweise, welche für dieselbe aus den Aussprüchen der Kirche, aus der heiligen Schrift, aus den heiligen Vätern und andern Gottesgelehrten der Vorzeit und aus der Erfahrung beigebracht werden, einer entsprechenden Kritik unterzogen werden. Zuletzt stellt der Verfasser noch eine Prüfung über die Möglichkeit der gegnerischen These an, indem er insbesonders die Bedenken vorführt, welche vom theologischen Standpunkte aus gegen die Annahme zweier Lebensprincipe im Menschen sprechen.

Diese gewählte Eintheilung macht wohl Wiederholungen unvermeidlich, und verursacht auch eine gewisse Breite; dafür wird aber die ganze Abhandlung klarer und auch für ein weiteres Publikum zugänglich, und hat zu diesem Ende der Verfasser seine Schrift überhaupt mehr populär gehalten. Daß im positiven Theile der Gegenstand so zu sagen in aufsteigender Linie verfolgt wird, während im polemischen Theile der umgekehrte Weg eingeschlagen erscheint, ist dem gesteckten Zwecke durchaus entsprechend.

Hat nun unser Verfasser bei seiner Arbeit seiner Stellung gemäß vorwiegend die theologische Seite des Gegenstandes im Auge gehabt, so hat er dessenungeachtet auch die philosophische und physiologische Seite, wie es die Natur desselben verlangt,

nicht vernachlässigt, und er hat in letzterer Hinsicht zur Genüge dargethan, daß er mit der betreffenden Literatur wohl vertraut sei und die von Fachgelehrten aufgestellten Ansichten wohl zu verwerthen wisse. Uebrigens hat derselbe es wohl gefühlt und es auch ausgesprochen, daß weder auf physiologischem, noch auf psychologischem Wege das Geheimniß des Lebens sich vollends aufhellen lässe, eine Wahrnehmung, die auf dem Gebiete der exacten Wissenschaften noch vielfach wiederkehrt, und die namentlich von Denjenigen gewürdigt werden sollte, welche so gerne auf Grund der exacten Forschung über die Lehrsätze des katholischen Glaubens absprechen.

Was aber die eigentlich theologische Parthie des Werkes anbelangt, so hat sich da der Verfasser als tüchtiger und gewandter Fachmann gezeigt; und sind auch die vorgeführten Beweise nicht alle gleich stringent, so bilden sie jedenfalls in ihrer Gesamtheit eine solide Stütze der vertheidigten These. Namentlich verdient die Sorgfalt hervorgehoben zu werden, mit welcher derselbe bemüht ist, die Bedeutung derselben für verschiedene kirchliche Lehrsätze auseinanderzusetzen, so für die Incarnationslehre, für die Erlösungslehre, für das Dogma der Auferstehung des Fleisches. Ebenso verdient alle Anerkennung dessen reservirte Haltung rücksichtlich der dogmatischen Gewißheit, die er für seine These beansprucht, und können wir unsreits uns nur dem anschließen, was Professor Dr. Tosi hierüber in der Wiener Allgem. Literaturzeitung (Fahrgang XVII. Nr. 11) sagt: „Es ist einmal katholisches Dogma, daß die vernünftige Seele die „Form“ des Leibes ist, und es steht fest, daß der Kirchenlehre nicht genügt wird, wenn man den Ausdruck „forma corporis“ bloß als Lebensbedingung denkt. Nach Durchsicht sämmtlicher Erklärungs-Versuche bleibt eben nichts anders übrig, als in der vernünftigen Seele die eigentliche Trägerin und Quelle des leiblichen Seins und Lebens zu erkennen, wenn auch zugestanden werden soll, daß diese Erklärung des Dogma nicht abermals declarirtes Dogma ist, sondern nur

einen der höchsten Grade der sogenannten theologischen Gewißheit in Anspruch nehmen darf.“¹⁾

Wir empfehlen schließlich auf's beste Katschthaler's Werk über das „Eine Lebensprincip im Menschen“ allen Denjenigen, welche sich in dieser nicht minder interessanten, als wichtigen Frage näher orientiren wollen: sie werden da nicht bloß überhaupt mit der betreffenden Lehre der Kirche bekannt werden, sondern sie werden daraus auch das rechte Verständniß über deren Bedeutung und Tragweite zu gewinnen vermögen.

Sp.

Das ökumenische Concil. Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge.

Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civilità herausgegeben von Florian Nies und Karl von Weber, Priestern der Gesellschaft Jesu. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlags-handlung. — Siebentes (Doppel-) Heft: Das Concil und der Neu-Jansenismus. gr. 8. S. 186. — Achte (Doppel-) Heft: Das Concil und der Neugallicanismus. gr. 8. S. 263. — Neuntes Heft: Die dogmatische Constitution vom 24. April 1870. gr. 8. S. 71. Preis pr. Druckbogen circa 1 Sgr.

Die drei vorliegenden Hefte der Laacher Stimmen über das vaticanische Concil, mit deren beiden ersten der erste Band dieser neuen Folge abschließt, enthalten wiederum sehr viel des Interessanten und Lehrreichen. Nebst verschiedenen päpstlichen und kirchlichen Actenstücken, außer der Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau, in der wir mit einer Reihe von

¹⁾ Als manchen unserer Leser vielleicht weniger bekannt, setzen wir einen Passus hieher, der in dem Breve sich findet, das Pius IX. an den Bischof von Breslau in der Balzer'schen Angelegenheit unter dem 30. April 1860 gerichtet hat: „Hanc sententiam, quae unum in homine ponit principium, animam scilicet rationalem, a qua corpus quoque et motum et vitam omnem et sensum accipiat, in Dei ecclesia esse communissimam atque Doctoribus plerisque et probatissimis quidem maxime, cum ecclesiae dogmate ita videri conjunctam, ut hujus sit legitima solaque vera interpretatio, nec proinde sine errore in fide possit negari.“

literarischen, das Concil betreffenden Arbeiten bekannt werden, und außer der Chronik, die aus allen Theilen der katholischen Welt Correspondenzen in Sachen des gegenwärtig zu Rom tagenden Conciles vorsieht, verbreitet sich jedes Heft in einem längeren Artikel über eine der brennenden Tagesfragen auf kirchlichem Gebiete, und es ist dies, als den Hauptinhalt bildend, durch den Titel ersichtlich gemacht, den jedes Heft an seiner Spize trägt. So schildert das 7. Heft in dem Artikel „Janus und Pseudo-Isidor“ den Neu-Jansenismus; das 8. Heft setzt die neugallikanische Theorie des Msgr. Maret auseinander und das 9. Heft bespricht die erste conciliarische Frucht der vaticanischen Synode, die dogmatische Constitution vom 24. April 1870. Ueberdies polemisiert das siebente Heft unter der Rubrik „Abwehr“ über Döllinger's „Einige Worte über die Unfehlbarkeits-Adresse“ und ebenso das achte Heft unser selber Rubrik gegen die bekannten „Erwägungen“, in denen ein Anonymus, wahrscheinlich Döllinger selbst, gegenüber dem allgemeinen Concile seine neugallikanischen Grundsätze niedergelegt hat, und weiter gegen den liberalen Katholizismus mit besonderer Rücksicht auf die Schrift des Führers der Schweizer Katholiken, Dr. A. Ph. v. Segesser: „Studien und Glossen zur Tagesgeschichte. Am Vorabend des Conciliums. Basel 1869.“ Endlich bringt das siebente Heft sehr interessante Nachrichten über die Aufnahme der Concilseinladung von Seite der Nestorianer in Kurdistan, sowie über die Stellung des schwedischen Protestantismus dem Concil gegenüber.

Wie ersichtlich, ist der Inhalt ein sehr reichhaltiger und durchaus zeitgemäßer und bedauern wir es nur, auf denselben nicht näher eingehen zu können. Denn es würde uns dies zu weit führen und zu viel Raum beanspruchen, weshalb wir unsere verehrten Leser schon auf die laacher Stimmen selbst verweisen müssen: es werden ihnen sicherlich so manche Erscheinungen unserer Tage klarer werden, und insbesonders werden sie den Grund und die Tendenz der Infallibilitätsheze ins-

rechte Licht gestellt finden. Nur das Eine glauben wir hervorheben zu sollen, daß wir auch hier wiederum der weisen Unterscheidung von principiellem und thatsächlichem Standpunkte begegnen. „Die Kirche kann, heißt es im achten Hefte S. 141, die vom Staate ausgehende und vollzogene Trennung, ohne sie grundsätzlich als einen normalen Zustand zu billigen, als Thatſache acceptiren und inſofern auch die daraus hervorgehenden positiven Rechtsverhältniffe aufrichtig und unumwunden zum praktischen Maßſtabe des Handelns machen.“ Sp.

Die Civilehe vom Standpunkte des Rechtes. Eine historisch-dogmatische Abhandlung von Dr. juris Max Lingg, Erzieher Ihrer königlichen Hoheiten der Prinzen Ludwig, Ferdinand und Alphons von Bayern, früher Stadtcaplan bei St. Ulrich und Afra in Augsburg. B. Schmid'sche Verlagshandlung (A. Manz). Augsburg 1870. gr. 8. S. 77.

Recensent hat im Jahrgange 1867 dieser Zeitschrift als theologischer Fachmann über die Civilehe vom Standpunkte der Lehre der katholischen Kirche geschrieben. Es freut ihn sehr, daß in vorliegenden Schriften ein Doctor juris die Civilehe vom Standpunkte des Rechtes in Betracht zieht und dabei wesentlich durchaus zu denselben Resultaten gelangt.

In der Einleitung fixirt der Verfasser den Begriff von Civilehe, wie derselbe von Seite des modernen Staates in Anwendung gebracht wird, als den Ausdruck einer von der bisherigen verschiedenen Auffassung der Ehe, insoferne die Vertragsnatur der Ehe, die bisher als das Secundäre galt, als das Primäre in derselben hingestellt wird, woraus für den Staat das Recht fließt, nicht bloß die Form der Eingehung derselben zu bestimmen, sondern auch die Bedingungen der Ehe (Ehehindernisse) festzusetzen und auch die Auflösung der Ehe, die Ehescheidung, zuzulassen, wie dieß in consequenter Weise verwirklicht wurde in der Ehegesetzgebung der ersten französischen

Revolution. Demgemäß stellt sich unser Autor die beiden Fragen: 1. Ist die Ehe vom Standpunkte des Rechtes als ein rein bürgerliches Vertrags-Verhältniß zu betrachten und welches ist ihre Form? 2. Wie ist dem entsprechend die Civilehe zu beurtheilen? Die erste Frage wird im ersten Abschnitte beantwortet und zwar im ersten Capitel von Seite der Rechts-Philosophie. Sehr klar und überzeugend wird da die Ehe dargelegt als ein Institut der Natur des Menschen oder geradezu als ein Institut der Natur, ferner ihrem innersten Wesen nach als ein Institut der sittlichen Weltordnung und sodann als ein Institut der Liebe, so daß in der Ehe drei Ideen verwirklicht sind und deren Wesen ausmachen, nämlich: Natur, Sittlichkeit und Liebe. Daraus werden nun mit logischer Consequenz als Corollarien abgeleitet, daß die Ehe ihrem Wesen nach überhaupt kein privatrechtliches Institut und darum kein Vertrag sei; ja daß, selbst wenn die Ehe als privatrechtliches Institut betrachtet wird, doch keinenfalls als Vertrag angesehen werden könne. Bezuglich der Form, in der die Ehe abzuschließen sei, gibt die Rechts-Philosophie keine bestimmte Antwort; doch verlangen verschiedene Thatsachen den religiösen Abschluß der Ehe als Naturgesetz, so daß demnach von Seite der Rechts-Philosophie gefordert werden muß, daß ein solcher Abschluß auch vom Rechte als Pflicht ausgesprochen werde.

Das Resultat, welches unser Verfasser in seiner rechts-philosophischen Deduction gewonnen hat, schöpft er sodann im 2. Capitel aus dem gemeinen Rechte, dem römischen, canonischen und deutschen Rechte: auch da zeigt sich klar und deutlich, daß die Ehe kein bürgerlicher Vertrag sei. Anders jedoch sieht die Sache das moderne Staatsrecht an: nach demselben ist der Vertrag als das Primäre zu betrachten und demgemäß wird auch die Ehe construirt.

Dieser Theorie des modernen Staatsrechtes widmet der Verfasser im 3. Capitel eine eingehende Betrachtung. Aus der ganzen bisherigen Auseinandersetzung folgert er da zuerst, daß

alle Grundsätze des modernen Staatsrechtes nichts ändern an dem Wesen derselben und daß es eine in der Natur der Sache liegende Forderung sei, wenigstens theoretisch den religiösen und sittlichen Charakter der Ehe auch vom Standpunkte des modernen Staates anzuerkennen; höchstens könne noch in Frage kommen, ob es nicht Forderung der Praxis sei, von diesen Anschauungen für den Augenblick abzuweichen. Alsdann prüft er jene drei Grundsätze, mit denen das moderne Staatsrecht hauptsächlich die Auffassung der Ehe als eines Vertrages und somit wesentlich politischen Institutes zu rechtfertigen sucht, nämlich die Grundsätze der Gewissensfreiheit, der Gleichstellung der Confessionen und der Trennung von Kirche und Staat, und gelangt zu dem Schluße: Weil die Rechtsordnung an die Ehe wichtige rechtliche Wirkungen geknüpft hat, so habe der Staat zu deren Sicherstellung die formelle Seite der Ehe ins Auge zu fassen, und es sei dieses formelle Interesse des Staates gerichtet auf die öffentliche Beurkundung und dessen Constatirung für alle Zeiten; diese formelle Seite sei von Seite des Staates vollständig gewahrt, soferne er auch kirchliche Personen öffentlich beglaubigt, also eo ipso bei allen öffentlichen Religions-Gesellschaften; für die nicht öffentlich angenommenen, also Privat-Religions-Gesellschaften könne der Staat eine bürgerliche Eheschließungsform einführen, deren Beobachtung aber nur als eine staatsbürgerliche Pflicht erscheine.

Der 2. Abschnitt bildet ein Resumé des ersten, und es wird da in Gemäßheit der vorausgegangenen Beweisführung constatirt, daß die moderne Civilhe vom Standpunkte des Rechtes nicht vertheidigt werden könne, woraus aber noch keineswegs folge, daß deshalb auch schon die einzelnen Arten derselben, die sich vielleicht mit Nothwendigkeit entwickelt haben, unbedingt zu verwerfen seien. Auf diesen letzteren Punkt näher eingehend, bezeichnet unser Verfasser als jene Arten der Civilhe, welche der Staat entschieden verwerfen müsse: die Civilhe zwischen Christen und Juden, die sogenannte facultative

Civilehe und die Noth-Civilehe, oder die Civilehe für Renitenten, wie sie von demselben nicht unpassend genannt wird. Dagegen könne der Staat ohne Rechtsverletzung zu gesetzlicher Geltung bringen: die Civilehe für Dissidenten, d. i. für solche, die sich nicht zu einer bestimmten Kirche bekennen und somit einer kirchlichen Ehegesetzgebung nicht unterworfen sind; sodann die sogenannte obligatorische Civilehe, jedoch nur in dem Sinne, daß der Staat allen Unterthanen für die Eingehung einer Ehe die Erfüllung einer von ihm gewählten Form als staatsbürgerliche Pflicht auferlegt, sich aber jeder principiellen Entscheidung über das Wesen der Ehe enthält; oder näher: daß er an jenen Akt keine weiteren Wirkungen knüpft als die sogenannten „ehe- (vermögens-) rechtlichen“, namentlich nicht gesetzlich ausspricht, daß in der Einhaltung seiner Form die Constituirung der Ehe liege; d. i. der Staat erklärt: an die Einhaltung dieser oder jener bestimmten Form knüpfe ich die eherechtlichen Wirkungen; ob aber dieser Akt eine Ehe zu begründen vermöge, muß ich dem Gewissen des Einzelnen, beziehungsweise seiner Kirche überlassen. Aber auch in diesem Sinne betrachtet unser Autor, wie schon früher hervorgehoben wurde, die Civilehe als eine Art von Nothbehelf, womit den thatfächlichen Zuständen Rechnung getragen werden soll, als ein „Übergangs-Institut“, welches, so lange es eben ein Streben nach Wahrheit gibt, mit der Rückkehr besserer und in religiöser Hinsicht geklärterer Zeiten dem Ideal der Wahrheit weichen müsse; und können wir uns eben in dieser Beziehung mit demselben nur vollkommen einverstanden erklären.

Wir empfehlen schließlich diese sehr treffliche Schrift allen jenen Juristen, die so sehr für die Civilehe schwärmen, zur geneigten Beachtung. Vielleicht würde der eine oder der andere theoretisch und praktisch den Schlußworten unseres Autors zustimmen: „Und dieser Wahrheit zum Durchbruch zu helfen, sei das Ziel der Staaten, sei das Streben jedes Braven!“ —

Zeitgemäße Broschüren. In Verbindung mit E. Th. Thissen, Paul Haffner und Johann Janssen herausgegeben von Franz Hülskamp. Münster, 1870. Expedition der „Zeitgemäßen Broschüren“ (Adolph Russel). 6. Band, 1. Heft: Die geistige und materielle Unfruchtbarkeit des modernen Unglaubens von Johann Ibach, Pfarrer zu Villmar in der Diöcese Limburg. — 2. Heft: Die Civilehe. Von Dr. Philipp Hergenröther, Religions- und Geschichtslehrer an der lateinischen Schule und Docent der Theologie an der Universität zu Würzburg. — 3. Heft: Das Ammergauer Passionsspiel im Jahre 1870. Von Dr. Hyacinth Holland in München. — 4. Heft: Der Priestercölibat. Von Dr. Jakob Schmitt, Repetitor am erzbischöflichen Priester-Seminar zu St. Peter bei Freiburg.

Bekanntlich ist der Hauptzweck der „Zeitgemäßen Broschüren“ „die Ueberwindung der herrschenden Lüge und Vorurtheile gegen die katholische Wahrheit auf allen Gebieten des Wissens und Lebens. Namentlich sollen Geschichte, sociale Fragen, die Schulsache, das Recht und die Freiheit der Kirche und die öffentliche Moral berücksichtigt werden. Bloß politische Fragen, sowie alles, was zu Parteiungen unter den Katholiken selbst Anlaß geben oder irgend Anstoß erregen könnte, ist ausgeschlossen. Die Arbeiten sollen gediegen, dabei aber populär, anregend, unterhaltend, ohne zu gehässige Polemik sein.“

Diesem seinen Zwecke ist denn auch diese Publication des sogenannten Frankfurter „Katholischen Broschüren-Verein“ seit ihrem bereits mehr als achtjährigem Bestande nach Möglichkeit gerecht geworden und hat dieselbe unter dem großen gebildeten Laien-Publikum ohne Zweifel schon viel Gutes gestiftet. Das Gleiche ist auch von der Zukunft zu hoffen, und dies um so mehr, als der rühmlichst bekannte Redacteur des „Literarischen Handweiser“, Dr. Franz Hülskamp, mit dem Jahrgange 1870 die Geschäftsführung übernommen hat. Schon die Titel der vorliegenden ersten vier Hefte dieses sechsten Jahrganges rechtfertigen diese unsere Erwartung und wird sich hievon jeder noch mehr überzeugen, wenn er dieselben selbst zur Hand nimmt.

und durchliest. Wir empfehlen daher diese gewiß sehr zeitgemäßen Broschüren auf das wärmste allen Freunden der gut katholischen Sache, zudem der ganze Reinertrag für die Zwecke der katholischen Vereine verwendet, resp. der General-Versammlung der katholischen Vereine überwiesen wird. Ein Jahrgang zu zehn Heften à $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Bogen in Umschlag kostet nur 10 Sgr. und kann sowohl unmittelbar bei der Expedition oder bei der Post oder auch bei jeder Buchhandlung abonnirt werden.

—1.

Die Lehre von der Verehrung der Heiligen, erläutert durch Ludwig Clarus. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Franz Xaver Schulz. Trier 1870. Verlag der Fr. Linz'schen Buchhandlung. Kl. 8. S. 256.

Der unter dem Schriftstellernamen „Ludwig Clarus“ wohl bekannte geheime Regierungsrath Wilhelm Volk, der am 17. März 1869 nach langem schweren Leiden heimgegangen ist, hat verschiedene Manuskripte von ziemlich zum Abschluße gebrachten Arbeiten hinterlassen, deren Publication Herr Schulz mit vorliegender Schrift begonnen hat. Wie überhaupt die Arbeiten von Ludwig Clarus, so zeichnet sich auch die gegenwärtige über die Lehre von der Verehrung der Heiligen durch originelle Auffassung des Gegenstandes und praktische Darstellungsweise aus. In neun Abschnitten behandelt der Verfasser dieses sein Thema: 1. Die Heiligen-Verehrung entspricht einer der menschlichen Seele von Natur innenwohnenden Neigung; 2. die übernatürliche Offenbarung, insbesonders die christliche, bestätigt und heiligt die Verehrung der Heiligen; 3. innere Begründung und Berechtigung des Heiligencultus durch den Glaubensartikel von der Gemeinschaft der Heiligen; 4. von den Fürbitten der Heiligen; 5. von der Anrufung der Heiligen; 6. von der Verehrung der Reliquien; 7. von der Verehrung der Heiligenbilder; 8. von den Selig- und Heiligsprechungen; 9. die Gegner der Heiligen-Verehrung und ihre Einwendungen,

Erklärungen der Kirche denselben gegenüber. — Würdigung der Haupteinwürfe.

Die Lehre der katholischen Kirche erscheint trefflich und erschöpfend dargelegt, das Wesentliche ist von dem Unwesentlichen wohl geschieden, die Einwürfe werden gebührend gewürdigt. Wenn man daher auch gegen diesen oder jenen Erklärungsversuch Bedenken erheben könnte, so ist die gesammte Arbeit dennoch von nicht geringerem Werthe und verdient Herr Schulte allen Dank für seine Bemühung. Hoffentlich wird er, wie er es versprochen, die begonnene Publication auch seiner Zeit fortsetzen.

— r —

Kirchengeschichte in Lebensbildern. Für Schule und Familie dargestellt von Ferdinand Stieffelhagen, Dr. Phil. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung. 1869. gr. 8°. VII und 596 S. Preis Thl. 1. 24 Sgr.

Die Erzählung aller jener Begebenheiten, welche durch die freie Willensthätigkeit des Menschen hervorgebracht worden sind, wird in der Regel bedingt durch den Charakter und die Verhältnisse einzelner Persönlichkeiten, die da von der Vorsehung zu dem Zwecke bestimmt sind, auf dem Schauplatze dieser Erde eine ausgezeichnet hervorragende Stellung einzunehmen.

An diese irdischen Größen schließen sich ihre Zeitgenossen an, um in einer bald größeren, bald geringeren Abhängigkeit von denselben die Rathschlüsse des Ewigen ausführen zu helfen.

Der sogenannte „Geist der Zeit“ ist ja im Grunde genommen nur der Menschen eigener Geist, und oft wirkt eines Einzelnen Geist so allgewaltig auf das Handeln seiner Zeitgenossen ein, daß die Geschichte jener Zeit eigentlich nichts anderes ist, als der Ausdruck jenes Geistes, der rastlos schaffend an der Spitze der Gesellschaft steht. —

Das soeben Erwähnte gilt auch von der Geschichte jenes Reiches, welches Jesus Christus auf Erden gegründet hat, damit alle Menschen durch den Glauben an ihn theilnehmen an seinem Erlösungswerke, welches Petrus, den Stellvertreter Christi, zum Grundsteinen hat.

So war Leo I. (440—461) in Wahrheit „ein Mann der Zeit, einer von Denjenigen, die Gott in großen Kreisen der Geschichte erstehen lässt, damit er durch sie seine heiligen Absichten in der Folge der Zeiten verwirkliche, seine Kirche schütze und hebe, die Schicksale der Völker lenke.“ (Seite 168.)

In gleicher Weise stand Gregor VII. als Papst „nicht nur auf der Höhe der Zeit, sondern wie alle wahrhaft großen Geister über seiner Zeit;“ „auf die im eilfsten Jahrhunderte bekannten Erdtheile, . . . auf sämmtliche größere Nationen hat er von 1046—1073 als Rathgeber der Statthalter Christi, von 1073—1085, oder bis zu seinem Tode, als Papst mächtig eingewirkt.“ (Seite 240.)

Es genüge, noch hinzuweisen auf jenen Vater der Christenheit, welcher um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf dem apostolischen Stuhle saß und für seine Zeit das Meiste that, um zwischen der Kirche und den verschiedenen Staaten ein auf Recht gegründetes freundliches Verhältniß herzustellen.

Oder gehört etwa Benedict XIV. (1740—1758) nicht zu den gelehrtesten Päpsten aller Zeiten? Wo gab es irgend ein Gebrechen, dem er nicht abzuholzen bemüht gewesen? Wann gab es eine Zeit, in welcher der von den Katholiken geliebte und von den Protestanten geachtete Herrscher ohne Günstling und Richter, ohne Härte (Seite 527) nicht bemüht gewesen wäre, für die Erhöhung der Kirche und der in ihr zur Geltung gelangenden Ordnung zu wirken? —

Doch nicht bloß Männer, welche mit der erhabensten Würde auf der Erde ausgezeichnet waren — nicht bloß Päpste bildeten in der Kirche Gottes gleichsam den Brennpunkt, von

welchem aus die große Gesellschaft erleuchtet, entflammt und geläutert wurde: — auch aus der Einsamkeit öder Wüstenei und der Klosterzelle heiliger Stille traten Männer hervor, welche das unabänderliche Gesetz des Ewigen nach oben wie nach unten hin mit dem Feuer heiliger Begeisterung und dem Muthe glaubenstreuer Ueberzeugung verkündeten und zur That gestalteten.

Wäre es uns doch gegönnt, die so eben ausgesprochene Behauptung mit Namen zu erhärten, wie sie uns die Geschichte der Kirche besonders in Zeiten aufweist, in denen gemäß der allweisen Vorsehung des Herrn geradezu außerordentliche Charaktere ins Dasein treten, um gegründet in Gott und befeelt von seiner Lehre — Christi Bekänner aus den schwierigsten und niederdrückendsten Verhältnissen zu befreien!

Die Genüsse aber, welche wir innerhalb des engen Rahmens einer anspruchslosen Besprechung eines kirchengeschichtlichen Werkes unmöglich wiedergeben können, werden unzweifelhaft einem Jeden zu Theil, welcher Stiefelhagen's ganz vor treffliche Lebensbilder zur Hand nimmt und aufmerksamen Geistes erwägt.

Der Lehrer findet in dieser Ehrenhalle, welche der gewandte und umsichtige Autor für Männer und Einrichtungen im Reiche Gottes auf Erden errichtet hat, Stoff und Auffmunterung, das für den Unterricht äußerst fruchtbare Materiale seinem thatsfächlichen Zusammenhange nach leichter ordnen und verwerthen zu können; der Schüler sieht in diesen sehr anziehenden Lebensbildern deutlicher, als es in einer wissenschaftlich geordneten Darstellung eines kirchengeschichtlichen Lehrbuches geschehen kann, wie in der katholischen Kirche allein jene „Säule und Grundfeste der Wahrheit“ aufgerichtet ist, von welcher das auserwählte Gefäß der Gnade Erwähnung macht; der gebildete Leser endlich wird bei eingehender Betrachtung dieser sehr empfehlenswerthen Lebensbilder mit dem Kirchenvater des sechzehnten Jahrhunderts, dem seligen Pater Canisius, bekennen

müssen: „Mögen Andere die römische Kirche lästern, verachten und verfolgen; mögen sie dieselbe als widerchristlich verabscheuen: ich bekannte es laut, ich will Mitglied dieser Kirche sein; von ihrem Ansehen welche ich keinen Nagel breit ab, um ihres Zeugnisses willen bin ich bereit, Blut und Leben zu opfern.“

A. E.

Kirchliche Zeitläufte.

III.

War das eine Spannung, mit der in der ersten Hälfte des Monates Juli die Augen aller nach Rom gerichtet waren. Es war aber auch Grund genug hiezu; denn auf dem vaticanschen Concile nahte jene Frage ihrer definitiven Entscheidung, welche schon seit Jahr und Tag die ganze Welt in Athem erhalten, die einen Federkrieg pro und contra hervorgerufen, wie derselbe bisher noch nicht dagewesen, indem nicht bloß gewöhnliche Zeitungsschreiber, sondern auch theologische Fachmänner und selbst Bischöfe und Cardinäle in der literarischen Arena auftraten. Ja sogar die hohe und niedere Diplomatic wurde durch dieselbe nicht wenig in Anspruch genommen. Nun der 18. Juli hat diese Entscheidung gebracht: Mit 533 Stimmen wurde an demselben in der vierten öffentlichen Sitzung die zweite dogmatische Constitution, die erste de Ecclesia Christi und damit auch die Unfehlbarkeit des ex cathedra definirenden Papstes vom Concile angenommen und sodann vom heiligen Vater sanctionirt, der hierauf die Bedeutung des geschehenen Actes mit den Worten hervorhob: „Diese höchste Autorität des römischen Papstes, ehrwürdige Brüder, unterdrückt nicht, sondern unterstützt; zerstört nicht, sondern baut auf, und gar oft stärkt sie die Würde, einigt sie in der Liebe und befestigt und beschützt sie die Rechte der Brüder, nämlich der Bischöfe. Und darum mögen Jene, welche jetzt in der Erregung urtheilen,

wissen, daß in der Erregung der Herr nicht ist. Sie mögen sich erinnern, daß vor wenigen Jahren Diejenigen, welche die entgegengesetzte Ansicht festhalten, in Unserem Sinne und im Sinne der Mehrheit dieser hochansehnlichen Versammlung überströmten, aber damals urtheilten sie im Geiste des stillen Wehens. Kann es bei dem Urtheile über dieselbe Sache zwei entgegengesetzte Gewissen geben? Das sei ferne. Es möge also der Herr die Gefinnungen und die Herzen erleuchten, und weil er ein großes Wunder thut, möge er die Gefinnungen und die Herzen erleuchten, daß Alle zum Schooße des Vaters, des unwürdigen Statthalters Jesu Christi auf Erden, hintreten mögen, der sie liebt, der sie werth hält und Eins mit ihnen zu sein wünscht, und so mögen wir im Bunde der Liebe insgesamt verbunden die Kämpfe des Herrn kämpfen, damit unsere Feinde uns nicht bloß nicht verspotten, sondern vielmehr fürchten mögen und die Waffen der Bosheit dereinst im Angesichte der Wahrheit zurückweichen, und so fast Alle mit dem heil. Augustin sagen können: Du hast mich in dein wunderbares Licht gerufen, und siehe, ich sehe."

Blitz und Donner begleiteten die Worte des heiligen Vaters, der Himmel selbst schien, wie einst auf dem Berge Sinai, seine feierliche Bestätigung geben zu wollen. Oder sollten wir mit so manchen Kleingläubigen in dem entstandenen heftigen Gewitter vielmehr ein Bild jener Stürme sehen wollen, welche in Folge der erfolgten Definition der Unfehlbarkeit des Papstes über die Kirche Gottes hereinbrechen sollen? Wir erkennen allerdings nicht das Gefährliche der gegenwärtigen Sachlage; wir können uns der traurigen Überzeugung nicht verschließen, daß viele Namens-Katholiken schon längst innerlich mit dem katholischen Glauben gebrochen haben, und daß ihnen der Moment wahrlich willkommen ist, wo sie so zu sagen mit Anstand auch äußerlich die Verbindung mit der katholischen Kirche zu lösen vermögen; wir verstehen ganz gut den plausiblen Vorwand zu würdigen, unter welchem Frankreich seine

Truppen aus dem päpstlichen Gebiete zurückzieht und dasselbe der italienischen Regierung preisgibt, und unter welchem Oesterreich dem unfehlbaren Papste das Concordat vom 18. August 1855 kündet. Aber können wir uns auch nicht zu den hoch gespannten Hoffnungen Derjenigen emporschwingen, die da mit einem Worte das ganze Wuthgeheul der Hölle zum Schweigen gebracht wähnen, und ist uns aus der Kirchengeschichte nur zu gut bekannt, wie schon oft erst nach langen und furchtbaren Kämpfen die Wahrheit zum siegreichen Durchbrüche gelangen konnte: so steht in uns doch noch fest der Glaube an den alten Gott, der Alles nach seinen höchstweisen Rathschlüssen leitet und lenkt; und es lebt in uns noch ungebrochen das Vertrauen auf die Verheißung des Herrn, der seine Kirche auf den Felsenmann gebaut hat, auf daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigten, als daß wir nicht einen Augenblick den Muth verlieren und über kurz oder lang den Triumph der Kirche und der von ihr bezeugten Wahrheit erwarten möchten. Ja der eben um diese Zeit ausgebrochene französisch-preußische Krieg hat für unsere Sache offenbar auch seine providentielle Bedeutung, sei es auch nur in dem Sinne, daß durch die Drangsal des Krieges der menschliche Uebermuth in etwas gebeugt und das Autoritätsgefühl wiederum in etwas gekräftigt werden dürfte. Und wäre es wohl so gewagt zu behaupten: Da nunmehr mit der Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit das katholische Glaubensgebäude seine innere feste Einheit erhalten hat, da jetzt das katholische Autoritätsprincip in der prägnantesten Weise zum Ausdrucke gelangt ist, so lasse die göttliche Vorsehung gerade jetzt die drohende Entziehung des weltlichen Schutzes zu, auf daß sich so die volle Kraft des Katholizismus zu bewahren und in sich selbst zu rechtfertigen vermöge. Nun die Zukunft wird die richtige Lösung bringen, die Gegenwart aber wird jedenfalls gut thun, sich auf alle Eventualitäten gefaßt zu machen und demgemäß die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Umlagert also gegenwärtig dem Gesagten zufolge finstres Gewölk den kirchlichen Horizont, so ist dieß kaum anderswo mehr der Fall als bei uns in Oesterreich. Wohl hat in den jüngst vergangenen Monaten das katholische Bewußtsein einen überraschenden Aufschwung genommen und ist dasselbe noch immerwährend im Steigen begriffen, wie dieß namentlich durch das rasche Wachsen der katholischen Vereine, zumal in Oberösterreich, zur Genüge bezeugt ist; wohl haben die letzten Landtagswahlen in den Landbezirken fast durchgehends günstige Resultate erzielt: aber der sogenannten Intelligenz in den Städten und Märkten sind noch lange nicht die Augen über die eigentlichen Tendenzen des Liberalismus aufgegangen, und die Regierung scheint gegenwärtig nichts anderm als eben einem farblosen Liberalismus huldigen zu wollen. Bringt man noch in Anschlag die so vielfach stattfindende Verquickung der nationalen mit den katholischen Interessen, und weiß man ein einmütiges und entschiedenes Vorgehen des österreichischen Gesamt-Escopates zu würdigen, so kann man eben nicht mit Beruhigung der nächsten Zukunft entgegensehen. Die Verwirrung dürfte aber nachgerade ihren Höhepunkt damit erreicht haben, daß „aus Anlaß der Infallibilitäts-Erklärung des päpstlichen Stuhles“ der Reichskanzler bereits die erforderlichen Schritte eingeleitet hat, um die formelle Aufhebung des Concordates vom 18. August 1855 dem päpstlichen Stuhle zu notificiren, und daß bereits der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt worden ist, „diejenigen Gesetzes-Vorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des k. k. Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der katholischen Kirche in Oesterreich nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern.“

Welche Stellung wird Rom diesem Vorgehen der österreichischen Regierung gegenüber nehmen? Welche Haltung werden die österreichischen Bischöfe beobachten? Welcher Art werden

die Abänderungen sein, die vom eventuellen Reichsrathe vorgenommen werden sollen? Das sind Fragen, die sich nicht so leichthin beantworten lassen und dabei von so ungeheuerer Tragweite sind. Folgt die Regierung wie in der sofortigen Aufhebung des Concordates, so auch in den weiteren dadurch nothwendig gewordenen Maßregeln dem Votum des Wiener Gemeinderathes, so haben wir uns, freilich wie zum Hohne auf die liberale Phrase von der freien Kirche im freien Staate, auf Maßregelungen der katholischen Kirche gefaßt zu machen, und wir haben einer derartigen Regelung des nunmehrigen Verhältnisses des österreichischen Staates zur römisch-katholischen Kirche entgegenzusehen, „daß der Genuß aller bürgerlichen und Familienrechte von kirchlichem Einflusse gänzlich befreit und jeder Uebergriff der gedachten Kirche und ihrer Organe in das Rechtsgebiet des Staates, der Gemeinde und der einzelnen Staatsbürger weltlichen wie geistlichen Standes unmöglich gemacht wird.“ Da wäre man denn über den einfachen Belagerungszustand glücklich hinübergekommen, und der österreichischen Nationalkirche wäre innerhalb des staatlichen Festungsrahms eine sichere und ruhige Existenz in Aussicht gestellt. Ob es aber auch dahin kommen werde, daran möchten wir nicht wenig zweifeln, und hätten wir nur den Wunsch, daß die Bischöfe in gerechter Würdigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse in einer Weise vorgingen, in der dem drohenden Uebel am besten vorgebaut würde.

Was endlich die österreichische Schulfrage insbesonders anbelangt, so hat der in den vergangenen Pfingstfeiertagen in Wien abgehaltene 19. deutsche Lehrertag nicht wenig Licht über die Bestrebungen der liberalen Schule verbreitet. Hat ja doch der vom Wiener Gemeinderathe berufene Director des Wiener Pädagogiums mit unverhüllten Worten in der Versammlung es ausgesprochen: Hinaus aus der Schule mit dem Klerus! Hinaus mit dem positiven Christenthum! und bis man eine confessionslose Religion erfunden hat, die ein confessionsloser

Lehrer vortragen kann, überhaupt hinaus mit der Religion! „Zwischen Theologie und Pädagogik ist ein Ausgleich unmöglich.“ „Die richtige Pädagogik verwahrt sich dagegen, daß unerweisbare Sätze, als die Glaubenssätze von der Erbsünde, von der Offenbarung, von der Trinität, von Engeln und Teufeln uns aufgedrängt werden.“ „Die Geistlichkeit ist eine verhärtete Kaste, die heidnische, wie die jüdische, katholische und lutherische.“ „Die Kirche ist stets ein Feind der Schule gewesen.“ Darum hinaus mit dem Pfaffenhum! — Haben ja ferner andere, freilich nur österreichische Schulmänner, unter Beifall Aehnliches vorgebracht; und wurde sogar in förmlicher Abstimmung der Beschuß gefaßt: „Der Religions-Unterricht ist völlig dem Lehrerstande zu überlassen; bei Auswahl des Stoffes und Behandlung desselben gelten nur die Grundsätze der Pädagogik; bis sie so geordnet wird, bleibt der Religions-Unterricht aus der Schule ausgeschlossen.“

Wenn aber auch der Regierungs-Vertreter, Sectionschef Czedik von Bründlsberg, in seiner Begrüßungsrede die geflügelten Worte aussprach: „Die Regierung wird Ihren Aussprüchen Gewicht beilegen, wird ihnen mit Aufmerksamkeit folgen und dieselben wohl erwägen, eingedenk dessen, daß der Macht- spruch des Krieges gleichartige geistige Interessen nie zu zerstören vermag. Es werden die Resultate dieser Versammlung den slavischen und deutschen Ländern gleich zu Gute kommen, und die alte Ostmark wird auch ferner noch ihre Aufgabe erfüllen, die Cultur zu verbreiten, wenn auch der staatliche Verband mit Deutschland gelöst ist“: so können wir doch unmöglich glauben, daß die österreichische Regierung Aussprüchen und Anträgen, wie die obigen sind, viel Gewicht beilegen werde. Wenigstens der neue Unterrichts-Minister Herr von Stremayr hat in dem Schreiben, welches er bei der Wiederübernahme seines Minister-Portefeuilles an sämtliche Statthalter und Länderhofs gerichtet hat, sich bestimmt gegen die Verächter jedes positiven Glaubens erklärt, deren Angriffe dem gemeinen Wesen

nicht minder als der wahren Volksbildung schwere Wunden schlagen. Freilich ist da noch ein großer Schritt bis zur confessionellen Schule; und wünscht Herr von Stremayr auch in Beziehung auf die Volksschule, im Falle eine oder die andere Bestimmung der jüngst erlassenen Gesetze den Eigenthümlichkeiten eines Volksstammes oder Landestheiles nicht entsprechen sollte, alle Mittel, welche die Verfassung im reichen Maße bietet, zu deren Verbesserung angewendet, so will er damit sicherlich nicht der confessionellen Schule das Wort reden, da er Eingangs seines Erlasses als zu den wichtigsten Aufgaben des Ministeriums für Cultus und Unterricht gehörig erklärt: „Die Schulgesetze an der Hand der Staatsgrundgesetze unverfälscht durchzuführen, auszubilden und zu ergänzen.“ Es ist also nach den gegenwärtigen Verhältnissen wohl wenig Aussicht, daß die österreichische Schulfrage bald ihre Lösung in einer den Prinzipien der katholischen Kirche entsprechenden Weise finden werde.

Sp.

Miscellanea.

I. Pfarrconcurs - Fragen beim Frühjahr - Concurs 1870.¹⁾

E theologia dogmatica:

1. Quo sensu quibusque potissimum argumentis ecclesiae a civitate independentia est vindicanda?
2. Indulgentiarum dogma exponatur et demonstretur.

E theologia morali:

1. Quid intelligitur sub irritatione votorum? quotuplex datur modus irritandi et quibus competit potestas haec?
2. Quid requiritur ratione loci, ut satisfiat praecepto de rite audienda missa diebus dominicis et festivis?

¹⁾ Zahl der Concurrenten: 7 Säcularpriester.